

STURM

ZHSt14

RAUHREIFLAST

In Erweiterung von Art. 1 der AStB86-95 sind Schäden an den versicherten Gebäuden mitversichert, die dadurch entstehen, daß Äste bzw. Bäume durch das Gewicht von gebildetem Rauhreif abbrechen bzw. umstürzen und dabei versicherte Gebäude beschädigen.